

Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen der Grundig Business Systems GmbH

1. Angebot und Annahme

- (1) Unser Angebot ist stets freibleibend. Aufträge bedürfen der Annahme; die Annahme erfolgt durch unsere schriftliche Bestätigung oder durch Versand der bestellten Ware.
- (2) Für sämtliche Geschäfte mit unseren Kunden gelten ausschließlich diese Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen. Dies gilt auch für zukünftige Geschäfte mit Kunden, in denen wir nicht ausdrücklich auf die Geltung dieser Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen hinweisen. Formulärmäßige Einkaufsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung. Vereinbarungen, die von diesen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen oder dem bestätigten Auftrag abweichen oder Ergänzungen dazu enthalten, werden erst wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigen.
- (3) Wir behalten uns vor, technische und gestalterische Änderungen an der Ware, die ihrer Verbesserung dienen, auch nach Auftragsbestätigung vorzunehmen, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.
- (4) Tritt beim Kunden nach Vertragsabschluss eine Änderung ein, die dessen Kreditwürdigkeit oder -fähigkeit mindert, oder erfahren wir von einer verminderten Kreditwürdigkeit oder -fähigkeit, die bereits vor Vertragsabschluss eingetreten ist, so sind wir nach unserer Wahl berechtigt, Sicherheitsleistung oder Leistung Zug um Zug zu verlangen. In jedem Falle können wir die Weiterbelieferung von der vorherigen Bezahlung offen stehender Forderungen abhängig machen. Ferner sind wir berechtigt, nach angemessener Fristsetzung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

2. Preis

- (1) Es gelten die am Tage des Vertragsabschlusses gültigen Preise. Soweit nichts anderes angegeben ist, verstehen sich die Preise in Euro zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, und die Frachtkosten und Zölle sind vom Kunden zu tragen.
- (2) Für den Versand erhebt GBS eine Versandkostenpauschale in Höhe von 7,50 Euro. Ab einem Bestellwert von 5.000,00 Euro entfällt diese Versandkostenpauschale.
- (3) Sonderwünsche des Kunden hinsichtlich Verpackung (Bahnversandkarton mit fester Polsterung) oder Versandart (Express, Eilgut, Bahnbehälter, Post usw.) werden nach Möglichkeit erfüllt; die Mehrkosten dafür werden gesondert berechnet.
- (3) Die Preise für Ersatzteile gelten ab Werk ausschließlich Verpackung.

3. Lieferzeit, Teillieferung

- (1) Liefertermine sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart werden. Ist die Nichterfüllung eines verbindlichen Liefertermins nachweislich auf höhere Gewalt oder auf ein anderes Ereignis, das außerhalb unserer Kontrolle liegt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, rechtmäßige Aussperrung, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Dies gilt entsprechend, wenn Fälle von höherer Gewalt oder ein anderes der vorstehend beschriebenen Ereignisse bei unseren Unterlieferanten eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir dem Kunden baldmöglichst mitteilen.
- (2) Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, es sei denn, der Kunde hat an der teilweisen Erfüllung des Vertrages kein Interesse und hat uns dies spätestens zehn (10) Tage vor dem vereinbarten Liefertermin schriftlich mitgeteilt.

4. Zahlungen

Unsere Rechnungen sind sofort fällig und innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Im Falle des Zahlungsverzugs werden Zinsen in Höhe von acht (8) Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank berechnet; außerdem sind wir bis zur vollständigen Bezahlung zur Zurückbehaltung unserer Leistungen - auch aus anderen Aufträgen des Kunden - berechtigt. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt vorbehalten. Zum Inkasso sind nur Personen mit von uns ausgestellter schriftlicher Inkasso-Vollmacht berechtigt. Wechsel nehmen wir nur bei besonderer Vereinbarung unter Berechnung der anfallenden Spesen und Kosten in Zahlung. Unsere Forderung erlischt erst mit der Gutschrift der uns übergebenen Schecks oder Wechsel auf unserem Konto. Gegen unsere Ansprüche kann der Kunde nur dann aufrechnen, wenn seine Gegenforderung von uns nicht bestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel gegen uns vorliegt.

5. Eigentumsvorbehalt

- (1) Die von uns gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen von uns gegen den Kunden unser Eigentum (Vorbehaltsware). Unsere Forderungen gehen nicht durch Aufnahme in einen kontokorrentmäßigen Saldo und dessen Anerkennung unter. Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang entweder gegen Barzahlung oder bei Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes bzw. bei Weitergabe an Wiederverkäufer nur unter Vereinbarung eines verlängerten Eigentumsvorbehaltes veräußern. Er hat die Vorbehaltsware sachgemäß zu lagern und ordnungsgemäß zu versichern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind nicht zulässig. Werden Vorbehaltswaren von Dritten gepfändet, so hat uns unser Kunde sofort zu verständigen und den pfändenden Dritten auf unser Vorbehaltseigentum hinzuweisen. Alle uns durch die Abwendung des Zugriffs Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändung, entstandenen Kosten trägt der Kunde, soweit diese bei Dritten uneinbringlich sind.
- (2) Bei einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist diese getrennt von Waren anderer Lieferanten zu berechnen. Unser Kunde tritt hiermit schon jetzt bis zur vollständigen Bezahlung unserer in Absatz 1 genannten Forderungen die bei der Veräußerung gegen den Abnehmer entstehenden Ansprüche in voller Höhe mit allen Nebenrechten (Vorbehaltseigentum, Sicherungseigentum, Wechsel etc.) an uns ab. Besteht zwischen dem Kunden und seinen Abnehmern ein echtes oder unechtes Kontokorrentverhältnis, so tritt der Kunde hiermit an uns zusätzlich die Ansprüche auf Kündigung des Kontokorrentverhältnisses, auf Feststellung der Salden sowie die Saldenforderungen ab. Bei Zahlung durch Scheck oder Wechsel geht das Eigentum an diesen Papieren auf uns über, sobald der Kunde sie erwirbt; die Übergabe der Papiere wird dadurch ersetzt, dass der Kunde sie zunächst für uns in Verwahrung nimmt. Gibt der Kunde den Wechsel zum Diskont, so tritt er den Diskonterlös im Voraus an uns ab. Veräußert der Kunde die Vorbehaltsware zusammen mit Waren anderer Lieferanten unter Ausstellung einer Gesamtrechnung, so ist von dem Gesamtrechnungsbetrag der Teilbetrag an uns abgetreten, der auf die in der Gesamtrechnung enthaltene Vorbehaltsware entfällt; entsprechendes gilt für die Nebenrechte (z.B. Vorbehaltseigentum, Sicherungseigentum, Wechsel etc.). Wenn und soweit die an uns abgetretenen Ansprüche nicht von uns selbst geltend gemacht werden, ist der Kunde berechtigt, diese Ansprüche für uns und in unserem Namen einzuziehen und Nebenrechte zu verwerten. Die Einziehungsermächtigung des Kunden und seine Berechtigung zur Verwertung von Nebenrechten sind aus wichtigem Grunde, insbesondere bei wesentlicher Verschlechterung seiner Vermögenslage, widerruflich. Sie erlöschen ohne Widerruf, wenn der Kunde seine Zahlungen einstellt, ein gerichtliches oder außergerichtliches Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt oder die Eröffnung des Verfahrens gegen ihn mangels Masse abgelehnt wird.
- (3) Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf der Kunde über die Vorbehaltsware keine Teilzahlungs-Verträge mit Finanzierungsinstituten abschließen. Eine Forderungsabtretung ist nur zulässig, wenn sie im Wege des echten Factoring erfolgt und uns vorher angezeigt wird und bei welcher der Factoring-Erlös den Wert unserer gesicherten Forderungen übersteigt. Mit der Gutschrift des Factoring-Erlöses beim Kunden werden unsere Forderungen sofort fällig.
- (4) Gerät unser Kunde mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber in Verzug, stellt er seine Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen das gerichtliche oder außergerichtliche Insolvenzverfahren beantragt oder die Eröffnung des Verfahrens mangels Masse abgelehnt, so wird die gesamte Restschuld sofort fällig, auch soweit Wechsel mit späterer Fälligkeit laufen. Der Kunde hat uns in diesem Fall auf unser Verlangen ein Verzeichnis sämtlicher noch bei ihm vorhandener Vorbehaltswaren und eine Aufstellung der an uns abgetretenen Forderungen mit Name und Anschrift des Schuldners und Höhe der Forderungen zu übermitteln.
- (5) Liegen die Voraussetzungen von Absatz 4 vor, so hat der Kunde auf unser Verlangen den Schuldner die Abtretung der Forderung an uns anzuzeigen, wobei es uns freisteht, diese Anzeige von uns aus zu tätigen. In den Fällen des Absatz 4 sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltswaren zwecks Forderungssicherung zurück zu nehmen.

6. Beanstandungen, Mängelansprüche

- (1) Beanstandungen wegen unvollständiger oder unrichtiger Lieferung sind unverzüglich nach Empfang der Ware geltend zu machen. Der Kunde hat die Ware auf Mängel zu untersuchen und erkennbare Mängel innerhalb von zehn (10) Werktagen ab Empfang der Ware anzuzeigen, verdeckte Mängel innerhalb von zehn (10) Werktagen ab ihrer Entdeckung. Unterlässt der Kunde die Mängelanzeige, gilt die Ware als abgenommen.
- (2) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Kunden beträgt ein (1) Jahr. Dies gilt nicht im Falle von Arglist, Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und Personenschäden (d.h. der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit). Die gesetzlichen Rückgriffsansprüche des Kunden im Falle des Verkaufs der Ware an einen Verbraucher bleiben vorbehaltlich der Absätze 5 und 6 unberührt.
- (3) Ist die Ware mangelhaft, so werden wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Ware liefern. Bleibt unsere Nacherfüllung nach zwei Versuchen erfolglos, ist der Kunde berechtigt, nach seiner Wahl den Kaufpreis zu mindern oder von dem Vertrag zurückzutreten. Die Nacherfüllung erbringen wir ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Bei reparierter Ware läuft die ursprüngliche Verjährungsfrist ab Rückgabe der reparierten Ware an den Kunden weiter. Bei ausgetauschter Ware beginnt die Verjährungsfrist ab Lieferung der Austauschware an den Kunden neu zu laufen.
- (4) Unsere Pflicht zur Beseitigung von Mängeln besteht nicht, wenn Mängel an der Ware auf dem unsachgemäßen oder unautorisierten Eingriff in die Ware (insbesondere durch Öffnen oder Reparatur der Ware) durch den Kunden oder Dritter oder auf natürlichem Verschleiß oder sachwidrigem Gebrauch der Ware beruhen oder infolge des Betriebs der Ware mit von uns nicht empfohlenem oder freigegebenem Zubehör oder mit anderen von uns nicht empfohlenen oder freigegebenen Gütern oder Materialien entstehen.
- (5) Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz statt der Leistung wegen Mängeln der Ware sind gemäß Ziffer 7 beschränkt. Darüber hinaus sind sie der Höhe nach auf den vereinbarten Nettopreis der mangelhaften Ware beschränkt, es sei denn, der Mangel wurde von uns durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz herbeigeführt, der Mangel hat zu einem Personenschaden geführt oder wir haben einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine übernommene Beschaffenheitsgarantie nicht eingehalten.
- (6) Der Kunde ist verpflichtet, bei einer beabsichtigten Weiterveräußerung der Waren an Verbraucher nur in angemessener Form Werbung zu betreiben. Bei unrichtiger eigenschaftsbezogener Werbung sind etwaige Rückgriffsansprüche des Kunden gegen uns diesbezüglich ausgeschlossen.
- (7) Der Kunde ist verpflichtet, uns bei Weiterveräußerung der Ware an Verbraucher unverzüglich von geltend gemachten Mängelansprüchen zu unterrichten. Erfüllt der Kunde solche Mängelansprüche, ohne hierzu verpflichtet zu sein und ohne uns zuvor über diese unterrichtet zu haben, sind etwaige Rückgriffsansprüche des Kunden gegen uns diesbezüglich ausgeschlossen.

7. Haftung

- (1) Wir haften für leicht fahrlässig verursachte Schäden nur dann, wenn diese auf wesentliche Pflichtverletzungen zurückzuführen sind, die die Erreichung des Vertragszwecks gefährden, oder auf die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglicht.
- (2) In den Fällen von Absatz 1 ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dies gilt auch für Schäden, die durch grob fahrlässiges Verhalten eines unserer Beauftragten oder Mitarbeiter verursacht wurden, der kein Organ oder leitender Angestellter ist.
- (3) In den in Absatz 2 genannten Fällen verjähren Schadensersatzansprüche des Kunden nach zwei (2) Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Anspruch entstanden ist und der Kunde Kenntnis davon erlangte. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis des Kunden verjähren Schadensersatzansprüche jedoch spätestens drei (3) Jahre nach dem schädigenden Ereignis. Für Ansprüche aufgrund von Mängeln gilt Ziffer 6 Absatz 2.
- (4) Mit Ausnahme der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, für einen Mangel nach Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Ware, bei arglistig verschwiegenen Mängeln und wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gelten die vorstehenden Haftungsbeschränkungen unabhängig von deren Rechtsgrund für alle Schadensersatzansprüche.
- (5) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch im Falle etwaiger Schadenersatzansprüche des Kunden gegen unsere Mitarbeiter oder Beauftragte.

8. Erfüllungsort, Gefahrübergang, Installation

- (1) Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung ist Bayreuth.
- (2) Der Transport der Ware erfolgt auf Gefahr des Kunden; dies gilt nicht für etwaige Rücksendungen im Rahmen der Nacherfüllung.
- (3) Wir empfehlen die Installation der Ware durch geschultes Fachpersonal.

9. Vertraulichkeit

Der Kunde wird alle von uns erhaltenen Informationen und Unterlagen (z.B. Angebote, Preislisten, technische Konzepte usw.) vertraulich behandeln und nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung unsererseits an Dritte weitergeben.

10. Rechtswahl

Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

11. Wirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen - gleich aus welchem Grund - unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

12. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen ist Bayreuth. Dies gilt auch für Klagen aus hergegebenen Wechseln oder Schecks.

Stand: 15.11.2011